



KATHOLISCHE KIRCHE
ERZDIÖZESE SALZBURG

Verordnungsblatt

Nr. 12

Dezember

2025

*Das Wort war Gott –
im Anfang und vor aller Zeit;
heute ist er geboren
als Heiland der Welt.*

(2. Vesper von Weihnachten)

Ein gesegnetes Weihnachtsfest wünschen wir allen, die im Dienst der Kirche von Salzburg stehen. Gottes Segen begleite euch im neuen Jahr.

+ Dr. Franz Lackner OFM
Erzbischof

+ Dr. Hansjörg Hofer
Auxiliarbischof

Mag. Harald Mattel
Generalvikar

MMag.
Albert Thaddäus Esterbauer-P.
Vizekanzler

lic.iur.can.
Mag. Sr. Christine Nigg
Ordinariatskanzlerin

Inhalt

72. Aushilfsgebühren 2026. S. 171
73. Diözesantarife: Fassung 2026. S. 171
74. Tauferlaubnis: Ansuchen im Ordinariat: Neuregelung. S. 175
75. Matrikenbücher: neue Regelung. S. 176
76. Private Bildungsanstalt für Elementarpädagogik (BAfEP): Statut. S. 177
77. Kinderbetreuungseinrichtung „Praxiskindergarten der privaten Bildungsanstalt für Elementarpädagogik“: Statut. S. 180
78. Private Volksschule Franziskus: Statut. S. 183
79. Erzbischöfliches Privatgymnasium Borromäum: Statut. S. 186
80. Ansuchen um Pensionierung und Veränderungswünsche. S. 189
81. Zählbogen. S. 190
82. Personalnachrichten. S. 190
83. Mitteilungen. S. 192

72. Aushilfsgebühren 2026

Die unterschiedliche Vorgangsweise bei Messstipendien und Aushilfsgebühren erklärt sich aus den umzusetzenden steuerlichen Notwendigkeiten und aus den unterschiedlichen Zahlungsquellen.

Messstipendien und Stolgebühren:

Werden steuerlich als Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit betrachtet und sind im Rahmen der jährlichen Steuererklärung vom Priester in Eigenverantwortung zu erklären.

Kostenträger ist die Pfarre (bzw. der zahlende Katholik).

Daher erfolgt die **Auszahlung** der Priesteranteile (wie gewohnt) **immer** durch die **Pfarre**.

Seelsorgsaushilfen sowie damit verbundene Fahrkostenersätze:

Aushilfsvergütungen sind in direktem Zusammenhang mit der übertragenen seelsorglichen Aufgabe zu sehen und können laufend im Regelfall vom Priester selbst, aber auch über die Pfarre eingereicht werden.

Sie werden steuerlich als Einkünfte aus unselbständiger Tätigkeit gesehen und somit nach Möglichkeit über die Personalverrechnung ausbezahlt, womit sie automatisch der Lohnsteuer unterworfen werden.

Deshalb erfolgt auch die **Auszahlung** der Aushilfsvergütungen **immer** durch die **Erzdiözese**.

Auszahlung über die Personalverrechnung

- Diözesanpriester
- von der Diözese besoldete Priester (auch jene von Ordensgemeinschaften)

Auszahlung über das Rechnungswesen

- alle anderen Aushilfspriester
- bei Ordenspriestern erfolgt die Auszahlung direkt an die Gemeinschaft

73. Diözesantarife: Fassung 2026

1. Mess-Stipendium (vgl. VBl. 2013, S. 145)

Mess-Stipendium (auch für Legat- und Seelenstöckl-Messen)	€ 9,00
• Priesteranteil	€ 4,50
• Kirchenanteil	€ 4,50

2. Wort-Gottes-Feier

Mess-Stipendien dürfen für Wort-Gottes-Feiern nicht entgegengenommen werden. Wenn aber jemand anlässlich einer Wort-Gottes-Feier eine besondere Gebetsmeinung hat, so soll die Gebetsmeinung in den Fürbitten aufgegriffen werden.

In der Gottesdienstordnung ist dies klar zu kennzeichnen: Wort-Gottes-Feier mit Gebetsgedenken für + N.N.

Die Möglichkeit, anlässlich der Gebetsmeinung auch ein Mess-Stipendium zu geben, bleibt unberührt, jedoch ist der Spender ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass diese Messe sofern möglich an einem anderen Tag vor Ort gefeiert oder das Stipendium an den Ordinarius weitergegeben wird.

Wort-Gottes-Feier	kein Mess-Stipendium oder Ähnliches
-------------------	-------------------------------------

3. Stolgebühren

Trauung ohne Stipendium u. Organisten-Honorar	€ 50,00
• <i>Priester (Diakon)</i>	€ 18,00
• <i>Kirche</i>	€ 14,00
• <i>Kirchenbedienstete (Pfarre kann interne Aufteilung vornehmen)</i>	€ 18,00
Begräbnis ohne Stipendium u. Organisten-Honorar	€ 50,00
• <i>Priester, (nicht angestellter Diakon, ehrenamtliche Begräbnisleiter/in)</i>	€ 18,00
• <i>Kirche</i>	€ 14,00
• <i>Kirchenbedienstete (Pfarre kann interne Aufteilung vornehmen)</i>	€ 18,00
Urnenbeisetzung (Stolgebühr nur wenn das Requiem mit Urne gefeiert wurde)	keine Vergütung
Taufe	keine Stolgebühr

4. Aushilfe

4.1 Messfeier – Sonn/Feiertage

	Diözesan- priester	Ordens- priester
a) • eine Messfeier mit Predigt	€ 40,00	€ 45,00
• zwei Messfeiern im Pfarrverband mit Predigt (oder eine am Vorabend und eine am Sonntag)	€ 50,00	€ 55,00
• drei Messfeiern im Pfarrverband mit Predigt (oder eine am Vorabend und zwei am Sonntag)	€ 60,00	€ 65,00
• <i>nur in Ausnahmefällen:</i> vier Messfeiern im Pfarrverband mit Predigt (oder eine am Vorabend und drei am Sonntag)	€ 65,00	€ 70,00
b) Fahrtkosten (km-Geld bzw. Spesen des öffentl. Verkehrsmittels)	Nur wenn kein Pauschale bezogen wird km-Geld = € 0,50 pro km	
c) Priesteranteil des Mess-Stipendiums <i>(keine Rückvergütung für Pfarre von der Erzdiözese Salzburg)</i>		€ 4,50

4.2 Wort-Gottes-Feier - Sonn/Feiertage

nur Fahrtkosten (km-Geld bzw. Spesen des öffentl. Verkehrsmittels), wenn Leiter/in nicht in der Pfarre wohnt	km-Geld = € 0,50 pro km
--	-------------------------

4.3 Messfeier – Wochentage

Keine allgemeine Aushilfsvergütung	
a) Fahrtkosten (km-Geld bzw. Spesen des öffentl. Verkehrsmittels)	Nur wenn kein Pauschale bezogen wird km-Geld = € 0,50 pro km
b) Priesteranteil des Mess-Stipendiums <i>(keine Rückvergütung für Pfarre)</i>	€ 4,50
c) ggf. Priesteranteil der Stolgebühr <i>(keine Rückvergütung für Pfarre von der Erzdiözese Salzburg)</i>	€ 18,00

4.4 Prozessionen

Pro Prozession	€ 20,00
----------------	---------

4.5 Beichte

Pro Stunde	€ 20,00
------------	---------

5. Urlaubsvertretung

Informationen auch unter: <https://eds.at/personal/sommeraushilfen>

a) Fahrtkosten für An/Abreise zum Vertretungsort	50 % des km-Geldes bzw. öffentl. Verkehrsmittels, max. € 200,00
b) Vergütung für Messfeiern an Sonn-/Feiertagen	s. 4.1
c) Vergütung für Messfeiern an Wochenenden	s. 4.4
d) Fahrtkosten zwischen den zusammengehörenden Pfarren	tragen die Pfarren
e) Verpflegung, <i>nur wenn der Aushilfspriester für die Vertretung tatsächlich im Pfarrverband wohnt und nicht durch die Pfarre versorgt wird – pro Tag</i>	€ 20,00

6. Ständige Diakone – Aufwandsentschädigung

Aufwandsentschädigung Ständige Diakone (<i>keine Rückvergütung für Pfarre</i>)	monatl. € 100,00
Fahrtkosten im per Dekret zugeordneten Einsatzgebiet sind mit der Aufwandsentschädigung und (bei Bedarf) einem monatlichen Fahrtkostenpauschale abgedeckt	Pauschale für 1 Pfarre € 40,00 ab 2 Pfarren € 80,00
Einsätze außerhalb des zugeordneten Selsorgsgebietes gelten primär als Ehrenamt. Bei konkretem Bedarf kann die betroffene Pfarre die tatsächlichen Fahrtkosten bestätigen und in der Personalverrechnung zur Auszahlung an den Diakon einreichen.	Kostenersatz für Originalbelege km-Geld = € 0,50 pro km

ggf. Anteil der Stolgebühr für Trauung bzw. Begräbnis (<i>keine Rückvergütung für Pfarre von der Erzdiözese Salzburg</i>)	€ 18,00
---	---------

7. Volksmission

Volksmission	Pauschale pro Tag € 150,00
--------------	-------------------------------

8. Stundengebet

Stundengebet pro Tag	Pauschale pro Tag € 75,00
----------------------	------------------------------

9. Kanzleigebühr

Kanzleigebühr	wenn notwendig € 2,50
---------------	-----------------------

10. Kirchenmusiker: Honorar (VBl. 2021, S. 140-141)

Kategorie A I	€ 40,00
Kategorie A II	€ 33,00
Kategorie B	€ 30,00
Kategorie C	€ 25,00
Kategorie D	€ 20,00

11. Metropolitan- und Diözesangericht

Gerichtsgebühr	€ 300,00
----------------	----------

74. Tauferlaubnis: Ansuchen im Ordinariat: Neuregelung

In der Dechantenkonferenz vom 14.-16.10.2025 wurde die bisherige Regelung der Tauferlaubnisse besprochen.

Nach eingehenden Überlegungen wird ad experimentum von 01.01.2026 bis 31.12.2027 für folgende Fälle diese Regelung getroffen:

- Beide in der Geburtsurkunde eingetragenen Eltern des Täuflings oder der allein obsorgeberechtigte Elternteil sind/ist **derzeit aus der röm.-kath. Kirche ausgetreten**.

oder

- Beide in der Geburtsurkunde eingetragenen Eltern des Täuflings oder der allein obsorgeberechtigte Elternteil haben/ hat bis jetzt **nie der röm.-kath. Kirche angehört.**

Keine Ansuchen um Tauferlaubnis im Ordinariat notwendig, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Es wurde ein seelsorgliches Gespräch geführt, in dem die Motivation für die Taufe erfragt und die Bedeutung der Taufe vermittelt wurde.
- Eine schriftliche Zustimmungserklärung wurde von den Eltern unterzeichnet (Formular TAU-11).
- Es ist ein röm.-kath. Pate / eine röm.-kath. Patin vorhanden.
- Es wurde auf dem Formular „Anmeldung zur Taufe“ (TAU-10) eine Begründung festgehalten.

Für die Taufe eines Heim- bzw. Pflegekindes, für eine Haustaufe (aus schwerwiegenden Gründen) sowie bei Ungewissheit der Taufspendung bzw. der Gültigkeit der Taufe ist weiterhin um Tauferlaubnis im Ordinariat anzusuchen.

75. Matrikenbücher: neue Regelung

Aus EDV-technischen Gründen ist es nicht mehr möglich, die alte Matrikennummernvergabe (z. B. Band 11, Seite 23, RZ 7) weiterzuführen.

Die neue Matrikennummernvergabe (z. B. Band 2026, Seite 23, RZ 7) ist **ausnahmslos** für alle Pfarren und alle Matrikenbücher **verbindlich ab 01.01.2026**.

Ab 01.01.2026 ist mit Band 2026, fortlaufender Seite und RZ 1 zu beginnen.

z.B. letzte Seite Band 2025 = 124 -> 2026 beginnt mit S. 125, RZ 1 bzw. statt Band 12, S. 125, RZ 1 -> Band 2026, S. 125, RZ 1

Pro Seite wird ausnahmslos nur eine Reihenzahl verwendet!

Die aktuellen Bücher können fortgeführt werden bis maximal 300 Seiten erreicht sind, dann werden die Blätter gebunden.

Beim Binden enthält ein Buch dann mehrere Jahresbände, die am Buchrücken gekennzeichnet werden: Band 2022, Band 2023, Band 2024, Band 2025

Wenn die Bücher zum 31.12.2025 geschlossen und gebunden werden, dann ist für das neue Buch Band 2026, Seite 1, RZ 1 zu vergeben.

Es sind ab 01.01.2026 ausnahmslos die Ausdrucke aus dem Pfarrpaket zu verwenden, die dann zu Büchern gebunden werden.

76. Private Bildungsanstalt für Elementarpädagogik (BAfEP): Statut

Trägerkörperschaft: Stiftung „Collegium Borromäum – Schulstiftung der Erzdiözese Salzburg“

1. Name

Die Stiftung „Collegium Borromäum – Schulstiftung der Erzdiözese Salzburg“ betreibt die Schule „Private Bildungsanstalt für Elementarpädagogik (BAfEP)“.

2. Sitz

Der Sitz der privaten Bildungsanstalt für Elementarpädagogik ist in 5020 Salzburg.

3. Wesen

Die Stiftung „Collegium Borromäum - Schulstiftung der Erzdiözese Salzburg“ ist gem c. 116 CIC 1983 iVm c. 114 CIC eine kirchliche öffentliche juristische Person, die auch Rechtspersönlichkeit im staatlichen Bereich gemäß Artikel II des Konkordates 1933, BGBl II 1934/22 genießt. Die katholische Kirche und sämtliche ihrer Einrichtungen, die mit Rechtswirksamkeit für den staatlichen Bereich kanonisch errichtet wurden, gehören zu den Körperschaften öffentlichen Rechts.

Die Einrichtung ist eine selbständige Einrichtung der Stiftung Collegium Borromäum – Schulstiftung der Erzdiözese Salzburg.

4. Gemeinnützigkeit

Die Tätigkeit der Einrichtung ist gemeinnützig im Sinne der §§ 34 ff BAO (Bundesabgabenordnung) und nicht auf Gewinn ausgerichtet. Allfällige Überschüsse (Zufallsgewinne) sind in der Folge ausschließlich zur Erreichung der genannten begünstigten Zwecke zu verwenden. Es dürfen keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unangemessen hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Einrichtung darf, abgesehen von völlig untergeordneten Nebenzwecken im Ausmaß von maximal 10 % der Gesamtressourcen, keine anderen als begünstigte Zwecke verfolgen.

5. Zweck und Ideelle Mittel

Die Schule „Private Bildungsanstalt für Elementarpädagogik (BAfEP)“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar den Zweck der Kinder- und Jugendfürsorge sowie die Zwecke der Schulbildung und Erziehung.

Die Zwecke der Einrichtung sollen durch folgende ideelle Mittel erreicht werden:

- a) Betrieb und Erhaltung einer privaten Bildungsanstalt inkl Praxis-kindergarten und -hort;
- b) Förderung, Erziehung und Bildung von Kindern und Jugendlichen nach anerkannten Methoden der Pädagogik und durch pädagogische Fachkräfte;
- c) Verpflegung der Kinder und Jugendlichen;
- d) Transport der Kinder und Jugendlichen;
- e) Durchführung von Veranstaltungen, Seminaren, Vorträgen und Workshops sowie die Organisation von Ausflügen, die dem Zweck der Einrichtung dienlich sind;
- f) Erbringung von fachlicher Unterstützung für andere Aus-, Fort- und Weiterbildungseinrichtungen im Sinne auch der europäischen Dimension des lebenslangen Lernens;
- g) Förderung des in der Einrichtung tätigen Personals durch Fort-, Aus- und Weiterbildung sowie interne Fördermaßnahmen;
- h) Bereitstellung von fachlich qualifizierten Dienstleistungsangeboten im Bereich der Kinder- und Jugendbetreuung, Kinder- und Jugend-pastoral und Pädagogik sowie Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendbetreuungsangebotes;
- i) Abhaltung von Informationsveranstaltungen für Eltern (inkl Zur-verfügungstellung von Informationsmaterial);
- j) Werbe- und Informationstätigkeit, beispielsweise Herausgabe von Publikationen, Druckwerken oder die Einrichtung einer Website;
- k) Zusammenarbeit mit öffentlichen und privaten Institutionen zur Erfüllung des von der Einrichtung verfolgten gemeinnützigen Zwecks;
- l) Zuwendung von ideellen und materiellen Mitteln an spendenbe-günstigte Einrichtungen zur unmittelbaren Förderung eines Zweckes der Einrichtung; die Einrichtung hat dabei die Einhaltung des § 40a Z 1 BAO sicherzustellen;
- m) Entgeltliche Leistungserbringung ohne Gewinnerzielungsabsicht gegenüber anderen gemäß §§ 34 bis 47 BAO abgabenrechtlich be-günstigten Körperschaften zur Verwirklichung eines von der Einrichtung verfolgten Zweckes im Ausmaß von weniger als 50 % der Gesamtätigkeit gem § 40a Z 2 BAO (an den Leistungsempfänger muss eine Verrechnung zu Selbstkosten erfolgen);
- n) Kooperation im Sinne des § 40 Absatz 3 BAO mit anderen gemein-nützigen und nicht-gemeinnützigen Rechtsträgern (die Einrichtung hat dabei durch vertragliche Vereinbarungen oder sonstige Maß-

nahmen die Einhaltung der §§ 40 ff BAO [Unmittelbarkeitsgebot, Verhinderung des Mittelabflusses an nicht-gemeinnützige Rechtsträger] sicherzustellen).

Die Einrichtung kann sich für die Durchführung ihrer Aufgaben anderer Einrichtungen bedienen oder sich dazu an anderen Einrichtungen beteiligen, wenn durch geeignete Maßnahmen (zB entsprechende vertragliche Vereinbarungen) sichergestellt ist, dass deren Wirken wie das eigene Wirken der Einrichtung anzusehen ist.

6. Materielle Mittel

Die notwendigen materiellen Mittel werden insbesondere aufgebracht durch:

- a) Entgelte und Kostenbeiträge von Leistungsempfängern, Dritten oder öffentlichen Stellen (wie zB Schul-, Kolleg-, Halbinternats-, Internats-, Hort- und Kindergartenbeiträge);
- b) Erträge aus der Verköstigung der Kinder und Jugendlichen;
- c) Erträge eigener Veranstaltungen oder Tätigkeiten, die den von der Einrichtung verfolgten begünstigten Zwecken dienen;
- d) Subventionen und Förderungen, Spenden, Schenkungen und Erbschaften;
- e) Einnahmen aus Publikationen, Druckwerken und Medien aller Art;
- f) Erträge aus Vermögensverwaltung, wie zB Kapitalerträge oder Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung;
- g) Einnahmen aus Kooperationen aus der Erbringung von Lieferungen und Leistungen an andere Körperschaften.

Die vorhandenen Mittel sind unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, der Wirtschaftlichkeit und Transparenz ausschließlich für statutengemäße Zwecke einzusetzen. Ein unangemessen hohes Vermögen darf nicht angehäuft werden.

7. Auflösung

Im Falle der Einstellung der Tätigkeiten der Einrichtung oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks fällt das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vermögen der Stiftung Collegium Borromäum – Schulstiftung der Erzdiözese Salzburg zu, die ihrerseits verpflichtet ist, dieses jedenfalls für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden.

8. Rechtswirksamkeit

Dieses Statut, nach dessen Grundsätzen die Schule bereits seit ihrer

Übernahme mit 1. September 2025 geführt wurde, tritt nach Beratung im Konsistorium mit Rechtswirksamkeit vom 1. Dezember in Kraft.

lic.iur.can. Mag. Sr. Christine Nigg + Dr. Franz Lackner OFM
Ordinariatskanzlerin Erzbischof

77. Kinderbetreuungseinrichtung „Praxiskindergarten der privaten Bildungsanstalt für Elementarpädagogik“: Statut

Trägerkörperschaft: Stiftung „Collegium Borromäum – Schulstiftung der Erzdiözese Salzburg“

1. Name

Die Stiftung Collegium Borromäum – Schulstiftung der Erzdiözese Salzburg betreibt die Kinderbetreuungseinrichtung „Praxiskindergarten der privaten Bildungsanstalt für Elementarpädagogik“.

2. Sitz

Der Sitz der Einrichtung ist in 5020 Salzburg.

3. Wesen

Die Stiftung Collegium Borromäum – Schulstiftung der Erzdiözese Salzburg ist gem c. 116 CIC 1983 iVm c. 114 CIC eine kirchliche öffentliche juristische Person, die auch Rechtspersönlichkeit im staatlichen Bereich gemäß Artikel II des Konkordates 1933, BGBI II 1934/22 genießt. Die katholische Kirche und sämtliche ihrer Einrichtungen, die mit Rechtswirksamkeit für den staatlichen Bereich kanonisch errichtet wurden, gehören zu den Körperschaften öffentlichen Rechts. Die Kinderbetreuungseinrichtung ist ein Betrieb gewerblicher Art der Körperschaft öffentlichen Rechts Collegium Borromäum – Schulstiftung der Erzdiözese Salzburg (BMF vom 2.7.1973, AÖF 221/1975).

Die Kinderbetreuungseinrichtung ist eine selbständige Einrichtung der Stiftung Collegium Borromäum – Schulstiftung der Erzdiözese Salzburg.

4. Gemeinnützigkeit

Die Tätigkeit der Einrichtung ist gemeinnützig im Sinne der §§ 34 ff BAO (Bundesabgabenordnung) und nicht auf Gewinn ausgerichtet. Allfällige Überschüsse (Zufallsgewinne) sind in der Folge ausschließlich zur Erreichung der genannten begünstigten Zwecke zu verwen-

den. Es dürfen keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unangemessen hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Einrichtung darf, abgesehen von völlig untergeordneten Nebenzwecken im Ausmaß von maximal 10 % der Gesamtressourcen, keine anderen als begünstigte Zwecke verfolgen.

5. Zweck und ideelle Mittel

Die Kinderbetreuungseinrichtung „Praxiskindergarten der privaten Bildungsanstalt für Elementarpädagogik“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar den Zweck der qualitätsvollen Erziehung, Ausbildung, Betreuung und Pflege von Kindern im Alter von 2 bis 6 Jahren (Kinderfürsorge).

Die Zwecke der Einrichtung soll durch folgende ideelle Mittel erreicht werden:

- a) Betrieb und Erhalt von Kinderbetreuungseinrichtungen;
- b) Förderung, Erziehung und Bildung von Kindern nach anerkannten Methoden der Pädagogik und durch pädagogische Fachkräfte;
- c) Verpflegung der Kinder;
- d) Transport der Kinder;
- e) Ausbildung von angehenden ElementarpädagogInnen
- f) Durchführung von Veranstaltungen, Seminaren, Vorträgen und Workshops sowie die Organisation von Ausflügen, die dem Zweck der Einrichtung dienlich sind;
- g) Bereitstellung von fachlich qualifizierten Dienstleistungsangeboten im Bereich der Kinderbetreuung, Kinderpastoral und Pädagogik sowie Weiterentwicklung des Kinderbetreuungsangebotes;
- h) Förderung des in den Kinderbetreuungseinrichtungen tätigen Personals durch Fort-, Aus- und Weiterbildung sowie interne Fördermaßnahmen;
- i) Abhaltung von Informationsveranstaltungen für Eltern (inkl. Zurverfügungstellung von Informationsmaterial);
- j) Werbe- und Informationstätigkeit, beispielsweise Herausgabe von Publikationen, Druckwerken oder die Einrichtung einer Website;
- k) Zusammenarbeit mit öffentlichen und privaten Institutionen zur Erfüllung des von der Einrichtung verfolgten gemeinnützigen Zwecks;
- l) Zuwendung von ideellen und materiellen Mitteln an spendenbegünstigte Einrichtungen zur unmittelbaren Förderung eines Zweckes der Einrichtung; die Einrichtung hat dabei die Einhaltung des § 40a Z 1 BAO sicherzustellen;

- m) Entgeltliche Leistungserbringung ohne Gewinnerzielungsabsicht gegenüber anderen gemäß §§ 34 bis 47 BAO abgabenrechtlich begünstigten Körperschaften zur Verwirklichung eines von der Einrichtung verfolgten Zweckes im Ausmaß von weniger als 50 % der Gesamttätigkeit gem § 40a Z 2 BAO (an den Leistungsempfänger muss eine Verrechnung zu Selbstkosten erfolgen);
- n) Kooperation im Sinne des § 40 Absatz 3 BAO mit anderen gemeinnützigen und nicht-gemeinnützigen Rechtsträgern (die Einrichtung hat dabei durch vertragliche Vereinbarungen oder sonstige Maßnahmen die Einhaltung der §§ 40 ff BAO [Unmittelbarkeitsgebot, Verhinderung des Mittelabflusses an nicht-gemeinnützige Rechtsträger] sicherzustellen).

Die Kinderbetreuungseinrichtung kann sich für die Durchführung ihrer Aufgaben anderer Einrichtungen bedienen oder sich dazu an anderen Einrichtungen beteiligen, wenn durch geeignete Maßnahmen (zB entsprechende vertragliche Vereinbarungen) sichergestellt ist, dass deren Wirken wie das eigene Wirken der Kinderbetreuungseinrichtung anzusehen ist.

6. Materielle Mittel

Die notwendigen materiellen Mittel werden aufgebracht durch:

- a) Entgelte und Kostenbeiträge von Leistungsempfängern, Dritten oder öffentlichen Stellen (wie zB Elternbeiträge, Materialbeiträge);
- b) Erträge eigener Veranstaltungen oder Tätigkeiten, die den von der Einrichtung verfolgten begünstigten Zwecken dienen;
- c) Subventionen und Förderungen, Spenden, Schenkungen und Erbschaften;
- d) Einnahmen aus Publikationen, Druckwerken und Medien aller Art;
- e) Erträge aus Vermögensverwaltung, wie zB Kapitalerträge oder Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung;
- f) Einnahmen aus Kooperationen aus der Erbringung von Lieferungen und Leistungen an andere Körperschaften.

Die Mittel sind unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit ausschließlich für statutengemäße Zwecke einzusetzen. Ein unangemessen hohes Vermögen darf nicht angehäuft werden.

7. Auflösung

Im Falle der Einstellung der Tätigkeiten der Kinderbetreuungseinrichtung oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks fällt das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vermögen der Stiftung Collegium

Borromäum – Schulstiftung der Erzdiözese Salzburg zu, die ihrerseits verpflichtet ist, dieses jedenfalls für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden.

8. Rechtswirksamkeit

Dieses Statut, nach dessen Grundsätzen die Schule bereits seit ihrer Übernahme mit 1. September 2025 geführt wurde, tritt nach Beratung im Konsistorium mit Rechtswirksamkeit vom 1. Dezember 2025 in Kraft.

lic.iur.can. Mag. Sr. Christine Nigg
Ordinariatskanzlerin

+ Dr. Franz Lackner OFM
Erzbischof

78. Private Volksschule Franziskus: Statut

Trägerkörperschaft: Stiftung „Collegium Borromäum – Schulstiftung der Erzdiözese Salzburg“

1. Name

Die Stiftung „Collegium Borromäum - Schulstiftung der Erzdiözese Salzburg“ betreibt die private Schule „Volksschule Franziskus“.

2. Sitz

Der Sitz der Schule ist in 5020 Salzburg.

3. Wesen

Die Stiftung „Collegium Borromäum - Schulstiftung der Erzdiözese Salzburg“ ist gem c. 116 CIC 1983 iVm c. 114 CIC eine kirchliche öffentliche juristische Person, die auch Rechtspersönlichkeit im staatlichen Bereich gemäß Artikel II des Konkordates 1933, BGBI II 1934/22 genießt. Die katholische Kirche und sämtliche ihrer Einrichtungen, die mit Rechtswirksamkeit für den staatlichen Bereich kanonisch errichtet wurden, gehören zu den Körperschaften öffentlichen Rechts.

Die Einrichtung ist eine selbständige Einrichtung der Stiftung Collegium Borromäum – Schulstiftung der Erzdiözese Salzburg.

4. Gemeinnützigkeit

Die Tätigkeit der Einrichtung ist gemeinnützig im Sinne der §§ 34 ff BAO (Bundesabgabenordnung) und nicht auf Gewinn ausgerichtet. Allfällige Überschüsse (Zufallsgewinne) sind in der Folge ausschließlich zur Erreichung der genannten begünstigten Zwecke zu verwenden.

den. Es dürfen keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unangemessen hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Einrichtung darf, abgesehen von völlig untergeordneten Nebenzwecken im Ausmaß von maximal 10 % der Gesamtressourcen, keine anderen als begünstigte Zwecke verfolgen.

5. Zweck und ideelle Mittel

Die „Volksschule Franziskus“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar den Zweck der Kinder- und Jugendfürsorge sowie die Zwecke der Schulbildung und Erziehung.

Die Zwecke der Einrichtung sollen durch folgende ideelle Mittel erreicht werden:

- a) Betrieb und Erhaltung einer privaten Schule;
- b) Förderung, Erziehung und Bildung von Kindern und Jugendlichen nach anerkannten Methoden der Pädagogik und durch pädagogische Fachkräfte;
- c) Verpflegung der Kinder und Jugendlichen;
- d) Transport der Kinder und Jugendlichen;
- e) Durchführung von Veranstaltungen, Seminaren, Vorträgen und Workshops sowie die Organisation von Ausflügen, die dem Zweck der Einrichtung dienlich sind;
- f) Erbringung von fachlicher Unterstützung für andere Aus-, Fort- und Weiterbildungseinrichtungen im Sinne auch der europäischen Dimension des lebenslangen Lernens;
- g) Förderung des in der Einrichtung tätigen Personals durch Fort-, Aus- und Weiterbildung sowie interne Fördermaßnahmen;
- h) Bereitstellung von fachlich qualifizierten Dienstleistungsangeboten im Bereich der Kinder- und Jugendbetreuung, Kinder- und Jugendpastoral und Pädagogik sowie Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendbetreuungsangebotes;
- i) Abhaltung von Informationsveranstaltungen für Eltern (inkl. Zurverfügungstellung von Informationsmaterial);
- j) Werbe- und Informationstätigkeit, beispielsweise Herausgabe von Publikationen, Druckwerken oder die Einrichtung einer Website;
- k) Zusammenarbeit mit öffentlichen und privaten Institutionen zur Erfüllung des von der Einrichtung verfolgten gemeinnützigen Zwecks;
- l) Zuwendung von ideellen und materiellen Mitteln an spendenbegünstigte Einrichtungen zur unmittelbaren Förderung eines Zwecks;

ckes der Einrichtung; die Einrichtung hat dabei die Einhaltung des § 40a Z 1 BAO sicherzustellen;

- m) Entgeltliche Leistungserbringung ohne Gewinnerzielungsabsicht gegenüber anderen gemäß §§ 34 bis 47 BAO abgabenrechtlich begünstigten Körperschaften zur Verwirklichung eines von der Einrichtung verfolgten Zweckes im Ausmaß von weniger als 50 % der Gesamttätigkeit gem § 40a Z 2 BAO (an den Leistungsempfänger muss eine Verrechnung zu Selbstkosten erfolgen);
- n) Kooperation im Sinne des § 40 Absatz 3 BAO mit anderen gemeinnützigen und nicht-gemeinnützigen Rechtsträgern (die Einrichtung hat dabei durch vertragliche Vereinbarungen oder sonstige Maßnahmen die Einhaltung der §§ 40 ff BAO [Unmittelbarkeitsgebot, Verhinderung des Mittelabflusses an nicht-gemeinnützige Rechtsträger] sicherzustellen).

Die Einrichtung kann sich für die Durchführung ihrer Aufgaben anderer Einrichtungen bedienen oder sich dazu an anderen Einrichtungen beteiligen, wenn durch geeignete Maßnahmen (zB entsprechende vertragliche Vereinbarungen) sichergestellt ist, dass deren Wirken wie das eigene Wirken der Einrichtung anzusehen ist.

6. Materielle Mittel

Die notwendigen materiellen Mittel werden insbesondere aufgebracht durch:

- a) Entgelte und Kostenbeiträge von Leistungsempfängern, Dritten oder öffentlichen Stellen (wie zB Schul-, Halbinternats- und Internatsbeiträge);
- b) Erträge aus der Verköstigung der Kinder und Jugendlichen;
- c) Erträge eigener Veranstaltungen oder Tätigkeiten, die den von der Einrichtung verfolgten begünstigten Zwecken dienen;
- d) Subventionen und Förderungen, Spenden, Schenkungen und Erbschaften;
- e) Einnahmen aus Publikationen, Druckwerken und Medien aller Art;
- f) Erträge aus Vermögensverwaltung, wie zB Kapitalerträge oder Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung;
- g) Einnahmen aus Kooperationen aus der Erbringung von Lieferungen und Leistungen an andere Körperschaften.

Die vorhandenen Mittel sind unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, der Wirtschaftlichkeit und Transparenz ausschließlich für statutengemäße Zwecke einzusetzen. Ein unangemessen hohes Vermögen darf nicht angehäuft werden.

7. Auflösung

Im Falle der Einstellung der Tätigkeiten der Einrichtung oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks fällt das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vermögen der Stiftung Collegium Borromäum – Schulstiftung der Erzdiözese Salzburg zu, die ihrerseits verpflichtet ist, dieses jedenfalls für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden.

8. Rechtswirksamkeit

Dieses Statut, nach dessen Grundsätzen die Schule bereits seit ihrer Übernahme mit 1. September 2025 geführt wurde, tritt nach Beratung im Konsistorium mit Rechtswirksamkeit vom 1. Dezember in Kraft.

lic.iur.can. Mag. Sr. Christine Nigg
Ordinariatskanzlerin

+ Dr. Franz Lackner OFM
Erzbischof

79. Erzbischöfliches Privatgymnasium Borromäum: Statut

Trägerkörperschaft: Stiftung „Collegium Borromäum – Schulstiftung der Erzdiözese Salzburg“

1. Name

Die Stiftung „Collegium Borromäum – Schulstiftung der Erzdiözese Salzburg“ betreibt die private Schule „Erzbischöfliches Privatgymnasium Borromäum“.

2. Sitz

Der Sitz der Schule ist in 5020 Salzburg.

3. Wesen

Die Stiftung „Collegium Borromäum - Schulstiftung der Erzdiözese Salzburg“ ist gem c. 116 CIC 1983 iVm c. 114 CIC eine kirchliche öffentliche juristische Person, die auch Rechtspersönlichkeit im staatlichen Bereich gemäß Artikel II des Konkordates 1933, BGBl II 1934/22 genießt. Die katholische Kirche und sämtliche ihrer Einrichtungen, die mit Rechtswirksamkeit für den staatlichen Bereich kanonisch errichtet wurden, gehören zu den Körperschaften öffentlichen Rechts.

Die Einrichtung ist eine selbständige Einrichtung der Stiftung Collegium Borromäum – Schulstiftung der Erzdiözese Salzburg.

4. Gemeinnützigkeit

Die Tätigkeit der Einrichtung ist gemeinnützig im Sinne der §§ 34 ff BAO (Bundesabgabenordnung) und nicht auf Gewinn ausgerichtet. Allfällige Überschüsse (Zufallsgewinne) sind in der Folge ausschließlich zur Erreichung der genannten begünstigten Zwecke zu verwenden. Es dürfen keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unangemessen hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Einrichtung darf, abgesehen von völlig untergeordneten Nebenzwecken im Ausmaß von maximal 10 % der Gesamtressourcen, keine anderen als begünstigte Zwecke verfolgen.

5. Zweck und ideelle Mittel

Die private Schule „Erzbischöfliches Privatgymnasium Borromäum“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar den Zweck der Kinder- und Jugendfürsorge sowie die Zwecke der Schulbildung und Erziehung.

Die Zwecke der Einrichtung sollen durch folgende ideelle Mittel erreicht werden:

- a) Betrieb und Erhaltung einer privaten Schule;
- b) Förderung, Erziehung und Bildung von Kindern und Jugendlichen nach anerkannten Methoden der Pädagogik und durch pädagogische Fachkräfte;
- c) Verpflegung der Kinder und Jugendlichen;
- d) Transport der Kinder und Jugendlichen;
- e) Durchführung von Veranstaltungen, Seminaren, Vorträgen und Workshops sowie die Organisation von Ausflügen, die dem Zweck der Einrichtung dienlich sind;
- f) Erbringung von fachlicher Unterstützung für andere Aus-, Fort- und Weiterbildungseinrichtungen im Sinne auch der europäischen Dimension des lebenslangen Lernens;
- g) Förderung des in der Einrichtung tätigen Personals durch Fort-, Aus- und Weiterbildung sowie interne Fördermaßnahmen;
- h) Bereitstellung von fachlich qualifizierten Dienstleistungsangeboten im Bereich der Kinder- und Jugendbetreuung, Kinder- und Jugendpastoral und Pädagogik sowie Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendbetreuungsangebotes;
- i) Abhaltung von Informationsveranstaltungen für Eltern (inkl Zurverfügungstellung von Informationsmaterial);
- j) Werbe- und Informationstätigkeit, beispielsweise Herausgabe von Publikationen, Druckwerken oder die Einrichtung einer Website;
- k) Zusammenarbeit mit öffentlichen und privaten Institutionen zur

Erfüllung des von der Einrichtung verfolgten gemeinnützigen Zwecks;

- l) Zuwendung von ideellen und materiellen Mitteln an spendenbegünstigte Einrichtungen zur unmittelbaren Förderung eines Zweckes der Einrichtung; die Einrichtung hat dabei die Einhaltung des § 40a Z 1 BAO sicherzustellen;
- m) Entgeltliche Leistungserbringung ohne Gewinnerzielungsabsicht gegenüber anderen gemäß §§ 34 bis 47 BAO abgabenrechtlich begünstigten Körperschaften zur Verwirklichung eines von der Einrichtung verfolgten Zweckes im Ausmaß von weniger als 50 % der Gesamtaktivität gem § 40a Z 2 BAO (an den Leistungsempfänger muss eine Verrechnung zu Selbstkosten erfolgen);
- n) Kooperation im Sinne des § 40 Absatz 3 BAO mit anderen gemeinnützigen und nicht-gemeinnützigen Rechtsträgern (die Einrichtung hat dabei durch vertragliche Vereinbarungen oder sonstige Maßnahmen die Einhaltung der §§ 40 ff BAO [Unmittelbarkeitsgebot, Verhinderung des Mittelabflusses an nicht-gemeinnützige Rechtsträger] sicherzustellen).

Die Einrichtung kann sich für die Durchführung ihrer Aufgaben anderer Einrichtungen bedienen oder sich dazu an anderen Einrichtungen beteiligen, wenn durch geeignete Maßnahmen (zB entsprechende vertragliche Vereinbarungen) sichergestellt ist, dass deren Wirken wie das eigene Wirken der Einrichtung anzusehen ist.

6. Materielle Mittel

Die notwendigen materiellen Mittel werden insbesondere aufgebracht durch:

- a) Entgelte und Kostenbeiträge von Leistungsempfängern, Dritten oder öffentlichen Stellen (wie zB Schul-, Halbinternats- und Internatsbeiträge);
- b) Erträge aus der Verköstigung der Kinder und Jugendlichen;
- c) Erträge eigener Veranstaltungen oder Tätigkeiten, die den von der Einrichtung verfolgten begünstigten Zwecken dienen;
- d) Subventionen und Förderungen, Spenden, Schenkungen und Erbschaften;
- e) Einnahmen aus Publikationen, Druckwerken und Medien aller Art;
- f) Erträge aus Vermögensverwaltung, wie zB Kapitalerträge oder Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung;
- g) Einnahmen aus Kooperationen aus der Erbringung von Lieferungen und Leistungen an andere Körperschaften.

Die vorhandenen Mittel sind unter Beachtung der Grundsätze der

Sparsamkeit, der Wirtschaftlichkeit und Transparenz ausschließlich für statutengemäße Zwecke einzusetzen. Ein unangemessen hohes Vermögen darf nicht angehäuft werden.

7. Auflösung

Im Falle der Einstellung der Tätigkeiten der Einrichtung oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks fällt das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vermögen der Stiftung Collegium Borromäum – Schulstiftung der Erzdiözese Salzburg zu, die ihrerseits verpflichtet ist, dieses jedenfalls für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden.

8. Rechtswirksamkeit

Dieses Statut, nach dessen Grundsätzen die Schule bereits seit ihrer Übernahme geführt wurde, tritt nach Beratung im Konsistorium mit Rechtswirksamkeit vom 1. Dezember 2025 in Kraft.

lic.iur.can. Mag. Sr. Christine Nigg
Ordinariatskanzlerin

+ Dr. Franz Lackner OFM
Erzbischof

80. Ansuchen um Pensionierung und Veränderungswünsche

Gesuche um Versetzung in den dauernden **Ruhestand** von Priestern mögen bis spätestens 31. Jänner 2026 eingereicht werden. Sie sind an den Hwst. Herrn Erzbischof zu richten und über den Generalvikar einzureichen.

Das Generalvikariat ist in Kooperation mit dem Amt für Finanzen und Wirtschaft gerne bereit, bei der Suche nach einer geeigneten Wohnung für Pensionisten zu helfen. Ein Pfarrer soll als Pensionist nicht an seinem bisherigen Wirkungsort bleiben.

Veränderungswünsche von Priestern mögen bis 15. Jänner 2026 dem Generalvikar schriftlich mitgeteilt werden.

Veränderungswünsche von Pfarrassistentinnen und Pfarrassistenten, Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten sowie Jugendleiterinnen und Jugendleitern mögen bis 15. Jänner 2026 dem Amt für Personal schriftlich mitgeteilt werden. Dasselbe gilt für Ansuchen um Anstellung von Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten sowie Jugendleiterinnen und Jugendleitern. Das Formular für Ansuchen um Pastoralassistent/innen ist im Personalreferat (0662 8047-1600) erhältlich.

81. Zählbogen

Es wird gebeten, den Zählbogen bis spätestens **15. Jänner 2026** an den Fachbereich **Matriken** (matrike@eds.at) zurückzusenden.

Der Zählbogen ist als Excel-Datei abrufbar:
www.edsbg.at/ordinariat/formulare

82. Personallnachrichten

Metropolitan- und Diözesangericht (01.19.2025–30.09.2030)
Ehebandverteidiger: lic.iur.can. P. Placidus Schinagl OSB

Pastoralrat (lfd. Periode bis 2027)

Mitglieder: Christine Hirnsperger-Ebner
P. Leitner

Dekanat Hallein (25.11.2025–25.11.2031)

Dechant-Stv.: GR MMag.Dr. P. Petrus Eder OSB

Dekanat Kufstein (10.11.2025–10.11.2031)

Dechant-Stv.: Domkap. Dr. Josef J. Pletzer

Pfarrprovisor (01.12.2025)

Anif und Niederalm: Mag. P. Johannes Feierabend OSB

Priesterlicher Mitarbeiter (01.12.2025–31.08.2026)

Anif und Niederalm: Mag. P. Virgil Steindlmüller OSB

Superior (01.12.2025)

Maria Plain: Mag. P. Bernhard Röck OSB (bisher Pfarrprov. Anif und Niederalm)

Pfarrhelferin (01.12.2025)

Straßwalchen: Cornelia Maria Beitscheck

Farsi-sprachige Gemeinde (17.11.2025)

Seelsorger: Dr. Markus Danner

Italienisch-sprachige Gemeinde (17.11.2025)

Seelsorger: Domkap. Mag.Mag.Dr. Simon Weyringer

Philippinische Gottesdienstgemeinde (17.11.2025)
Seelsorger: Mag. P. Edwin Reyes SVD

Polnisch-sprachige Gemeinde (17.11.2025)
Seelsorger: P. Wilhelm Sytko SAC

Spanisch-sprachige Gemeinde (17.11.2025)
Seelsorger: Mag. Alfonso De La Parra Cervantes

Syro-malabarische Gemeinde (17.11.2025)
Seelsorger: Joseph Rejan Thomas Pathil MA

Ungarisch-sprachige Gemeinde (17.11.2025)
Seelsorger: KR Mag. Ernest Szabó

Diözesankommission für Weltkirche (DKW)
(01.01.2026–31.12.2030)

Mitglieder:

Joeharadarling Arcilla

Franziska Betz

Dr. Laurent Pierre Chardey

Thomas Dongjae Lee

Elke Giacomozi MA

KR Mag. Lucia Greiner

Mag. phil. Wolfgang Heindl

Domdech. KR Mag. Dr. Gottfried Laireiter

Domkap. MMag. Harald Mattel

Mag. Vitaliy Mykytyn

Mag. Johanna Niksch

Mag. Renate Orth-Haberler

Mag. P. Manfred Oßner MSC

Norbert Philippi

Dipl.-Ing. Elisabeth Putre

Dipl.-Theol. Markus Roßkopf

Anthony Sabbavarapu BA Phil

Mag. P. Virgil Steindlmüller OSB

Mag. Virgil Zach

Katholische Frauenbewegung (04.12.2025–04.12.2028)

Hauptamtliche Leiterin: Mag. Renate Orth-Haberler

Vorsitzende: Mag. Michaela Luckmann

Stv. Vorsitzende: Elisabeth Biechl

*Stv. Vorstizende: Dipl. Päd. Martina Koidl
Geistliche Assistentin: Mona Mráz*

Katholisches Hochschulwerk – Geschäftsführender Ausschuss
(04.12.2025–13.11.2028)
Obmann: KR Mag. P. Johannes Perkmann OSB

Korrektur: Dienstentpflichtung

Georges Siyam nur als Priesterlichen Mitarbeiter in der
Pfarre Waidring

83. Mitteilungen

- Rechnungswesen der Erzdiözese Salzburg**

17.12.2025 Abgabeschluss für Rechnungen

22.12.2025 letzte Durchführung von Überweisungen

- Geschlossene Dienststellen**

Generalvikariat und Ordinariat

29.12.2025-02.01.2026

Kirche direkt

22.12.2025-06.01.2026

- Literaturhinweise**

Bibel und Kirche 4/2025: Synodale Kirche – Der Weg in die Zukunft
Synodal heißt, unterwegs zu sein – und zwar gemeinsam. Diese Dynamik macht das Christsein von Anfang an aus: nicht das Stehenbleiben, sondern die Bewegung, das Aufbrechen und das gemeinsame Finden des Weges. Wo finden wir Synodalität in der Bibel – und welche Impulse kann das heute geben? Wie verändern sich „Volk und Leitung“ in den ersten Synoden? Welche Konflikte und Widerstände gab es in der frühen Kirche?

Bibel heute 3/25: Abraham, Sara, Hagar

Die Erzählungen über Abraham, Sara und Hagar sind mehr als bloße Familiengeschichten in der Bibel. Mit ihnen deutet das Volk Israel seine Geschichte in der Rückschau. Entstanden in Krisenzeiten halten sie an positiven Zukunftsvisionen und dem Segen Gottes fest. Das Heft beschreibt den Erzählzyklus in Genesis 12-26 und greift einzelne Texte heraus: den Auftrag an Abraham, loszugehen und

Vertrautes zu verlassen; die Darstellung Hagars als erster Theologin, die Gott einen Namen gibt und die Erzählung von Sara, der ein Sohn verheißen wird, und die nicht einfach auf eine Geschichte über Kinderwunsch reduziert werden kann. Als besonderes Bild aus der Kunst ist Rembrandts Darstellung eines Paars gewählt. Er bildet ab, was in der Bibel dreimal erzählt wird: die Preisgabe der Ehefrau und damit der Verheißung durch die Erzväter. Die Rolle Abrahams, Saras und Hagars für den interreligiösen Dialog beleuchten drei Mitglieder der Jugendbewegung Coexister Germany e.V. Der Praxisteil enthält Bild- und Textmaterial, um Abraham, Sara und Hagar mit ins eigene Leben zu nehmen.

Erzb. Ordinariat

Salzburg, 10. November 2025

lic.iur.can. Mag. Sr. Christine Nigg
Ordinariatskanzlerin

Mag. Harald Mattel
Generalvikar

Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: Erzb. Ordinariat Salzburg
Schriftleitung: Vizekanzler MMag. Albert Thaddäus Esterbauer-P.

Hersteller: Hausdruckerei der Erzdiözese Salzburg

Alle: Kapitelplatz 2, 5020 Salzburg

Satz: Werbegrafik Mühlbacher, Glanstraße 21a, 5082 Grödig

www.eds.at

Herstellungsort: Salzburg